

Voir

Modifier

Législation  
Gesellschaftsrecht

## Gesetz über die Transparenz juristischer Personen Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens

*Die Vorlage dient der Bekämpfung von Geldwäscherei und Wirtschaftskriminalität, ist aber auch aus gesellschaftsrechtlicher Sicht von Interesse. Die vorliegende Übersicht beschränkt sich auf ausgewählte Aspekte und dient der groben Orientierung. Auf die vorgesehenen Pflichten gewisser Anwältinnen (vgl. Art. 13a ff. VE-Anwaltsgesetz/BGFA) bzw. Berater (vgl. Art. 8b ff. VE-GwG) wird nicht eingegangen. Für eine vollständige Behandlung sei auf den Vorentwurf und den Erläuternden Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 30. August 2023 verwiesen (vgl. BBl 2023 2047). Die Thematik wird von iusNet Gesellschaftsrecht wieder aufgenommen werden, wenn der überarbeitete Entwurf und die Botschaft veröffentlicht worden sind.*

### 1. Geltungsbereich

Im Zentrum der Vorlage steht das neue Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG, nachfolgend zitiert gemäss Vorentwurf [«VE-TJPG»]). Diesem unterstehen insbesondere die juristischen Personen des Schweizer Privatrechts (Art. 2 Abs. 1 VE-TJPG), sofern ihre Beteiligungsrechte nicht börsenkotiert sind (Art. 3 lit. a VE-TJPG). Ausgenommen sind Vereine, welche sich nicht in das Handelsregister eintragen lassen müssen.

Ausländische Rechtseinheiten werden erfasst, sofern sie in der Schweiz über eine eingetragene Zweigniederlassung, die tatsächliche Verwaltung oder Grundstückseigentum verfügen (Art. 2 Abs. 2 VE-TJPG).

### 2. Wirtschaftlich berechtigte Personen

Die juristische Person muss die Identität ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen feststellen (Art. 6 Abs. 1 VE-TJPG) sowie überprüfen (Art. 6 Abs. 2 VE-TJPG). Als wirtschaftlich berechtigte Personen gelten natürliche Personen, welche die juristische Person «letztendlich kontrollieren», und zwar namentlich direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit einem Dritten aufgrund einer Beteiligung von mindestens 25% des Kapitals oder des Stimmanteils (Art. 4 Abs. 1 VE-TJPG).

Eine indirekte Kontrolle wird bejaht bei einer Beteiligung von über 50% des Kapitals oder des Stimmanteils einer Zwischengesellschaft, welche ihrerseits mindestens 25% an der juristischen Person hält (vgl. Erläuternden Bericht, S. 67). Subsidiär gilt das oberste (ranghöchste) Mitglied des Leitungsorgans als wirtschaftlich berechtigte Person (Art. 4 Abs. 3 VE-TJPG).

Domaine(s) du droit

Gesellschaftsrecht

Stichworte

Transparenz juristischer  
Personen

### 3. Meldepflicht

Die betroffenen Gesellschafterinnen unterstehen einer entsprechenden Mitteilungspflicht (Art. 10 Abs. 1 VE-TJPG; vgl. bisher Art. 697j und Art. 790a OR). Indirekt Beteiligte und in die «Kontrollkette» eingebundene Drittpersonen sind gegenüber den Gesellschafterinnen bzw. direkt der juristischen Person melde- und informationspflichtig (Art. 11 VE-TJPG).

### 4. Register

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement führt das elektronische Register der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 25 VE-TJPG). Diesem muss die juristische Person die wirtschaftlich berechtigten Personen sowie die Art der ausgeübten Kontrolle melden (Art. 18 Abs. 1 VE-TJPG). Änderungen sind innerhalb eines Monats bekanntzugeben (Art. 19 VE-TJPG).

Eine Delegation der Meldungen befreit die Geschäftsleitungs- und obersten Leitungsorgane nicht von ihrer Verantwortung (Art. 23 VE-TJPG).

Zugang zum Register haben gewisse Behörden, entweder generell (beispielsweise Strafbehörden) oder bloss auf Antrag, sowie teilweise Finanzintermediäre (vgl. Art. 28 VE-TJPG).

### 5. Vollzug und Sanktionen

Der Vollzug wird durch das Eidgenössische Finanzdepartement überwacht (Art. 33 VE-TJPG).

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten ist strafbar (Art. 41 VE-TJPG). Die verfolgende und urteilende Behörde ist der Strafrechtsdienst des Eidgenössischen Finanzdepartements (Art. 43 Abs. 2 VE-TJPG). Die gerichtliche Beurteilung obliegt dem Bundesstrafgericht (Art. 43 Abs. 5 VE-TJPG). Unter Umständen kann eine Busse von maximal CHF 20'000 direkt der juristischen Person auferlegt werden (vgl. Art. 44 VE-TJPG).

*(Autor: Harald Bärtschi)*

iusNet GR 30.11.2023



Vorentwurf Gesetz über die Transparenz juristischer Personen

Gegenüberstellung Vorentwurf und geltendes Recht

Erläuternder Bericht EFD vom 30. August 2023